



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Wahl des Amtsdirektors und Erlass einer Hauptsatzung im zukünftigen Amt Südtondern

Vorbemerkung:

Presseberichten (z.B. Nordfriesland Tageblatt v. 21.09.2007) war zu entnehmen, dass für das zukünftige Amt Südtondern derzeit weder ein hauptamtlicher Amtsdirektor gewählt noch eine Hauptsatzung beschlossen werden kann, weil der dort bestehende Interims-Amtsausschuss hierfür keine Befugnis hätte.

1. Welche Möglichkeiten bestehen derzeit, damit noch vor der eigentlichen Konstituierung des zukünftigen Amtsausschusses sowohl ein Amtsdirektor gewählt als auch über eine neue Hauptsatzung entschieden werden kann, damit das neue Amt Südtondern ab 01.01.2008 voll arbeitsfähig ist?

Antwort:

Keine.

2. Sollten keine Möglichkeiten, wie unter 1. abgefragt, bestehen: Welche rechtlichen Grundlagen will die Landesregierung kurzfristig ändern, damit eine Wahl des Amtsdirektors und eine Entscheidung über eine neue Hauptsatzung erfolgen kann bzw. wird dies im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung kurzfristig möglich gemacht?

Antwort:

Erst nachdem eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist, d. h. rechtlich existiert, können ihre Organe oder Beauftragte für sie handeln; dies bedeutet für das Amt Südtondern: ab dem 01.01.2008.

Der Amtsausschuss des Amtes Südtondern kann in seiner konstituierenden Sitzung, die voraussichtlich am 01.01.2008 stattfinden soll oder auch später, eine Hauptsatzung mit Wirkung ab 01.01.2008 rechtswirksam erlassen.

Wenn die Hauptsatzung eine Regelung über eine hauptamtliche Leitung der Verwaltung des Amtes Südtondern enthalten sollte (§ 15 a Abs. 1 der Amtsordnung - AO), kann der Amtsausschuss eine Amtsdirektorin oder einen Amtsdirektor wählen (§ 15 b Abs. 1 AO). Vor der Wahl ist die Stelle öffentlich auszuschreiben; hiervon kann mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Nordfriesland, abgesehen werden (§ 15 b Abs. 4 AO).

Nachdem der Schleswig-Holsteinische Landtag am 12.10.2007 den Gesetzentwurf der Faktionen von CDU und SPD zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.09.2007 (Drucksache 16/1641) beschlossen hat, kann - aufgrund der darin enthaltenen Neuregelung in § 15 b Abs. 4 AO - auf Antrag der von einer Neubildung eines Amtes betroffenen Gemeinden die Kommunalaufsichtsbehörde für das neu errichtete Amt Südtondern die Stellenausschreibung vor dem 01.01.2008 auf Kosten des Amtes Südtondern vornehmen. Damit könnte die Wahl einer Amtsdirektorin oder eines Amtsdirektors des Amtes Südtondern weiterhin frühestens in der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses nach Errichtung des Amtes Südtondern erfolgen.